



HESSISCHER LANDTAG

28. 06. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 25.03.2010

**betreffend Berichterstattung zur Kommunalisierung
sozialer Hilfen II**

**und
Antwort**

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage Drucks. 18/1722 wurden nach Testlauf im Jahr 2006 in den nachfolgenden Jahren Daten aus acht Aktionsfeldern erhoben.

Vorbemerkung des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit:

Die Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) berichten jährlich über die Verwendung der kommunalisierten Landesmittel einerseits und über die inhaltliche Arbeit in den Aktionsfeldern andererseits. Was die Parameter der inhaltlichen Arbeit betrifft, so haben sich die Gebietskörperschaften nur bereit erklärt, über die Bereiche zu berichten, die auch mit kommunalisierten Landesmitteln gefördert worden sind. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung sind die Daten für die Jahre 2007 und 2008 vollständig erhoben worden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Parameter wurden im Aktionsfeld "Allgemeine Frühförderung" im Einzelnen erhoben und wie vollständig ist die Erhebung (absolut und als Anteil aller erhebbaren Daten) jeweils Jahresweise?

Im Aktionsfeld der allgemeinen Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder werden sowohl allgemeine Parameter (Anzahl der Frühförderstellen, Anzahl der betreuten Kinder, Anzahl der Beschäftigten und deren Qualifikation) als auch spezifische Parameter im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag der Frühförderstellen gemäß § 30 SGB IX i.V.m. der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung- FrühV vom 24. Juni 2003, BGBl. I S. 998) erhoben. Mit Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IX - sind medizinisch-therapeutische als auch pädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder zwischen den beteiligten Fachprofessionen interdisziplinär abzustimmen. Die im Rahmen der Neustrukturierung und Kommunalisierung sozialer Hilfen festgelegten spezifischen Parameter zur Frühförderung erheben die Datenlagen, die den interdisziplinären Abstimmungsprozess sowie die Vernetzungsstrukturen mit anderen Institutionen (Kindertagesstätten, Förderschulen, Erziehungsberatungsstellen etc.) erfassen und belegen. Zuständige Träger der Rehabilitation für die Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sind gemäß SGB IX die Gesetzliche Krankenversicherung für medizinisch-therapeutische Leistungen sowie die örtlichen Träger der Sozialhilfe für (heil-) pädagogische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 ff. SGB XII. Die im Rahmen der Berichterstattung erhobenen Parameter bilden den gesetzlichen Auftrag gemäß § 30 SGB IX i.V.m. der Frühförderungsverordnung ausreichend ab. Ggf. weitere zu erhebende Datenlagen werden bereits durch die originären Träger der Rehabilitation erhoben und unterliegen weitgehend datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Frage 2. Welche Parameter wurden im Aktionsfeld "Offene Hilfen" im Einzelnen erhoben und wie vollständig ist die Erhebung (absolut und als Anteil aller erhebbarer Daten) jeweils Jahresweise?

Im Aktionsfeld der Offenen Hilfen/Familienentlastenden Dienste (FeD) werden im Rahmen des Berichtswesens sowohl allgemeine Parameter (Anzahl der FeD, Anzahl der Beschäftigten und deren Grundqualifikation, Anzahl der Leistungsempfänger/-innen) als auch spezifische Parameter erhoben. Mit diesen werden Datenlagen zu den Leistungsarten bzw. den spezifischen Angeboten der Betreuten erhoben. FeD sind ein wesentliches Element im Bereich des Auf- und Ausbaus ambulanter Unterstützungs- und Hilfsstrukturen für Menschen mit Behinderungen. Die im Rahmen des Berichtswesens zur Kommunalisierung sozialer Hilfen erhobenen Parameter sind zur Darstellung der Inanspruchnahme der Leistungsarten durch die Leistungsberechtigten ausreichend und aussagefähig. Das sonstige Leistungsspektrum der FeD wird durch Leistungen nach dem SGB V, dem SGB VIII, dem SGB XI sowie vornehmlich nach dem SGB XII bestimmt. Die Zuständigkeit für die Erhebung erforderlicher Daten obliegt den jeweiligen Leistungsträgern und unterliegt weitgehend datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Frage 3. Welche Parameter wurden im Aktionsfeld "Schutz vor Gewalt" im Einzelnen erhoben und wie vollständig ist die Erhebung (absolut und als Anteil aller erhebbarer Daten) jeweils Jahresweise?

Die Berichterstattung zu diesem Bereich erfasst allgemeine Strukturangaben der Gebietskörperschaften zum Bereich Schutz vor Gewalt (Überblick über geförderte Schutzeinrichtungen für Frauen bzw. geförderte Beratungsangebote zum Schutz vor Gewalt) wie auch spezifische Parameter, die die Gebietskörperschaften von den einzelnen Trägern zu erheben und kumulativ an das Land zu berichten haben, z.B. Beschäftigungsstruktur, Opferschutz in Form von Beratungsarbeit für Gewaltbetroffene, Männerberatung und Täterarbeit, Schutz vor und Beratung gegen Gewalt an Mädchen und Jungen, Frauenhäuser und andere Zufluchtsorte für Frauen. Dies schließt Angaben zu Auslastungszahlen, Täter- und Täterinnenarbeit in den Bereichen häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt ein.

Frage 4. Welche Parameter wurden im Aktionsfeld "Sucht" im Einzelnen erhoben und wie vollständig ist die Erhebung (absolut und als Anteil aller erhebbarer Daten) jeweils Jahresweise?

Das Aktionsfeld Sucht umfasst Leistungen der Suchtprävention und der ambulanten Suchthilfe.

Die Berichterstattung der Suchtprävention umfasst die regional vorhandenen Hilfsstrukturen (Suchtpräventionsfachstellen und hauptamtlichen Präventionsfachkräfte) - diese Daten werden von den Gebietskörperschaften erfasst. Von den Suchtpräventionsfachstellen werden mit dem Programm "Dotsys" (das bundesweit im Suchtpräventionsbereich angewandt wird) verschiedene Daten erfasst: Anzahl der erreichten Personen, aufgeschlüsselt nach Multiplikatoren, Endadressaten und Gesamtbevölkerung, Anzahl der durchgeführten Einzelmaßnahmen, Maßnahmen in verschiedenen Settings (z.B. Schule, Kitas etc.) bzw. für spezifische Zielgruppen). Diese Daten werden kreisbezogen durch die Hessische Landesstelle für Suchtfragen zusammengefasst und insgesamt den Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt.

Für die Berichterstattung der ambulanten Suchthilfe werden von den Gebietskörperschaften strukturelle Daten zu vorhandenen Hilfsstrukturen erhoben (Anzahl Suchtberatungsstellen und Fachkräfte, niedrigschwellige Angebote, Selbsthilfegruppe etc.). Von den Beratungsstellen der ambulanten Suchthilfe wird eine computergestützte Basisdokumentation durchgeführt, z.B. zur Hauptsubstanz, zur soziodemografischen Situation und zu den durchgeführten Betreuungen. Diese Daten werden durch das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung, Hamburg, kreisbezogen ausgewertet und zusammengefasst. Den Kreisen und kreisfreien Städten wird diese Auswertung zur Verfügung gestellt.

Frage 5. Welche Parameter wurden im Aktionsfeld "Mütterzentren" im Einzelnen erhoben und wie vollständig ist die Erhebung (absolut und als Anteil aller erhebbarer Daten) jeweils Jahresweise?

Im Aktionsfeld "Mütterzentren" werden allgemeine Parameter (Anzahl und Ort der Einrichtungen) sowie spezielle Parameter (Anzahl und Themenbereich der angebotenen Kurse/Veranstaltungen, erreichte Teilnehmer, Kin-

derbetreuungsangebote, Vernetzung in der Region etc.) der geförderten Einrichtungen erhoben.

Insbesondere ist bei der Arbeit der Mütterzentren zu beachten, dass hierbei nach wie vor der überwiegende Teil der Arbeit durch Selbsthilfe und Ehrenamt geleistet werden. Die Angebote richten sich nach dem speziellen Bedarf vor Ort und den Bedürfnissen der jeweiligen Familien.

Frage 6. Welche Parameter wurden im Aktionsfeld "Betreuungsvereine" im Einzelnen erhoben und wie vollständig ist die Erhebung (absolut und als Anteil aller erhebbarer Daten) jeweils Jahresweise?

Die im Aktionsfeld "Betreuungswesen" erhobenen Parameter nehmen unmittelbaren Bezug auf die für diesen Geltungsbereich geschlossene Zielvereinbarung. Zentrale Zielsetzung ist, die Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen zu erhöhen sowie die Inanspruchnahme von vorsorgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Betreuungen verstärken. Vor diesem Hintergrund wird die Anzahl der aktiven ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer erfasst, die die Beratungsangebote des jeweiligen geförderten Betreuungsvereins regelmäßig in Anspruch genommen haben. Auch die von diesen Betreuungsvereinen gewonnenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie die vom Gericht bestellten Ehrenamtlichen sind zahlenmäßig anzugeben.

Darüber hinaus erfolgt eine differenzierte Form der Berichterstattung über die planmäßige Information von betreuungsrechtlichen Vorsorgemaßnahmen (unterteilt nach Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen).

Eine weitere Erhebung bezieht sich auf die Anzahl der nach dem "Hessischen Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer" durchgeführten Schulungsreihen und die jeweilige Teilnehmerzahl. Zu den gesetzlich vorgesehenen Anerkennungsvoraussetzungen von Betreuungsvereinen gehört die Durchführung der sogenannten "Querschnittstätigkeit", die neben der Gewinnung, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher auch die Kooperation und Vernetzung mit den im Betreuungswesen tätigen Akteuren umfasst. Hierzu wird sowohl im Rahmen der Strukturangaben von der Gebietskörperschaft Stellung genommen als auch von den Betreuungsvereinen eine Aussage über die jeweiligen Kooperationspartner getroffen.

Die Gebietskörperschaften berichten des Weiteren im Bereich der Strukturdaten über die Anzahl der in der Gebietskörperschaft geförderten Betreuungsvereine, über die durch Beschluss der Betreuungsgerichte angeordneten Betreuungen und über die auf Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer bzw. Ehrenamtliche übertragenen Betreuungen.

Frage 7. Welche Parameter wurden im Aktionsfeld "Selbsthilfe im Gesundheitswesen" im Einzelnen erhoben und wie vollständig ist die Erhebung (absolut und als Anteil aller erhebbarer Daten) jeweils Jahresweise?

Dieser Bereich betrifft Selbsthilfekontaktstellen in ihrer Funktion als Multiplikatoren. Die Berichterstattung zum Aktionsfeld "Selbsthilfe im Gesundheitswesen" erfasst dabei allgemeine (Struktur-)Angaben der jeweiligen Gebietskörperschaft zum Bereich Selbsthilfekontaktstellen (geförderte Einrichtungen in Angelegenheiten der Selbsthilfe, die themenübergreifend beraten und unterstützen) sowie spezifische Parameter, die die Gebietskörperschaften bei den Trägern abfragen und kumuliert an das Land übermitteln (Beschäftigtenstruktur; Fragen zum Angebot wie Information und Beratung für Selbsthilfegruppen, Einzelberatung; Wege, auf denen das Angebot der Selbsthilfekontaktstellen bekannt gemacht wird; Kooperationen).

Frage 8. Welche Parameter wurden im Aktionsfeld "HIV/AIDS" im Einzelnen erhoben und wie vollständig ist die Erhebung (absolut und als Anteil aller erhebbarer Daten) jeweils Jahresweise?

Die Berichterstattung im Aktionsfeld HIV/AIDS umfasst die Angaben der Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen in HIV/AIDS-Angelegenheiten, die eine Förderung im Rahmen der Kommunalisierung der sozialen Hilfen erhalten haben. In der Regel sind dies AIDS-Hilfen der größeren Städte. Das Leistungsspektrum wird für die berichterstattenden Träger erfasst und umfasst in der Regel die folgenden Elemente: offene Sprechzeiten, HIV Antikörper Tests, Präventionsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen. Des Weiteren enthält die Berichterstattung eine Auflistung der projektbezogenen Kooperationen in diesem Bereich. Die statistischen Angaben der Trä-

ger umfassen die Anzahl und Themen der Beratungen und Begleitung z.B. im ambulanten betreuten Wohnen aufgeteilt nach Geschlecht. Altersstruktur und - falls gegeben - Migrationshintergrund.

Frage 9. Warum erlaubt die derzeitige Datenerfassung keine aussagefähige Berichterstattung?

Mit der Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen vom 14.12.2004 hatten der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag, der Landeswohlfahrtsverband, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und das Land Hessen eine Berichterstattung vereinbart, die einer kontinuierlichen fachlichen Reflexion im Sinne der Zielerreichung und der Optimierung und Weiterentwicklung bedarf. Das mit den Vereinbarungspartnern entwickelte Berichtswesen sollte über alle Aktionsfelder umfassend Bericht erstatten, ungeachtet einer öffentlichen Förderung. Nachdem die Berichtsbögen für die Aktionsfelder von den Vereinbarungspartnern entwickelt und den Gebietskörperschaften zur Berichterstattung übersandt worden waren, beriefen sich allerdings die Gebietskörperschaften auf die Protokollnotiz zu § 4 der Rahmenvereinbarung, nach der sich die Vereinbarungspartner darüber einig sind, dass enge Standards und umfangreiche Berichte zu vermeiden sind. Es liegt dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit ein Schreiben des Hessischen Landkreistages vom 07.05.2007 vor, nach dem sich Landkreistag und Städtetag darüber einig sind, dass sich die Angaben in den Berichtsbögen auf die aus kommunalisierten Landes- und LWV-Mitteln geförderten Träger und Angebote beschränken sollen. Die bisher erfassten Daten können infolgedessen keinen vollständigen Überblick über das jeweilige Aktionsfeld in einer Gebietskörperschaft geben. Somit kann die vom Land in Zusammenarbeit mit den Vereinbarungspartnern ursprünglich angestrebte Sozialberichterstattung die ihr zugeordnete Funktion nicht im vollen Umfang erfüllen. In der Rahmenvereinbarung ist festgeschrieben, dass die Berichterstattung zum Ziele hat, die soziale Infrastruktur, Bedarfe und deren Veränderung zu erkennen und die Wirksamkeit und Zielgenauigkeit sozialer Hilfen anhand dessen zu überprüfen. Dies ist mit Berichten, die nur über einen Ausschnitt aus den Aktionsfeldern Auskunft geben, nur sehr eingeschränkt möglich. Die Berichte können deshalb in vorliegender Form nur die Funktion eines Fördermonitors erfüllen.

Frage 10. Wann wird eine aussagekräftige Berichterstattung zur Verwendung und Ordnung kommunalisierter Landesmittel möglich sein?

Eine umfassende Berichterstattung, wie sie in der Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen vom 14.12.2004 in Hessen vereinbart worden ist, wird aus den in der Antwort zur Frage 9 dargelegten Gründen nicht umsetzbar sein.

Dennoch liegen im Rahmen der Berichterstattung aussagekräftige Angaben über die Verwendung der eingesetzten kommunalisierten Landesmittel in den einzelnen Aktionsfeldern vor. Diese Angaben werden seit Beginn der Kommunalisierung sozialer Hilfen im Jahr 2005 in meinem Hause jährlich überprüft. In den Fällen, in denen die Verwendung nicht mit der Zielvereinbarung zwischen Land und Gebietskörperschaft im Einklang stand, wurde der jeweilige Betrag von der Gebietskörperschaft dem örtlichen Budget zurückgeführt und kommunale Mittel in Ansatz gebracht. Die Prüfung der zweck- und zielgerichteten Verwendung der eingesetzten Mittel ist über das Berichtswesen gewährleistet.

Wiesbaden, 16. Juni 2010

Jürgen Banzer